

Wahlwerbung durch Plakatierung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vorgezogen auf den 23. Februar 2025

Ein bevorzugtes Werbemittel im Wahlkampf sind Wahlplakate.

Für die anstehende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vorgezogen auf den 23. Februar 2025 wird die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Wahlwerbung möglichst unbürokratisch verfahren.

Eine förmliche Einzelsondernutzungsgenehmigung ist deshalb nicht erforderlich. Auch werden keine Gebühren erhoben.

Dennoch sind folgende allgemeinen Hinweise bei der Wahlplakatierung zu beachten:

- Festgelegte Plakatierungsflächen werden in Sasbach nicht vorgehalten.
Die Zahl der Werbemittel sollte sich pro Wahl **im Gesamtgemeindegebiet der Gemeinde auf höchstens 20 Plakate Größe A 1 beidseitig/doppelseitig beklebt = 40 Ansichtsflächen** beschränken. An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden.
- Mit der Plakatierung darf frühestens **circa sechs Wochen vor dem Wahltermin - ab 15. Januar 2025** - begonnen werden.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (Umkreis von 20 Metern).

Die Wahlräume befinden sich:

- Rathaus Sasbach - Kirchplatz 4; 77880 Sasbach
 - Ratssaal - Kirchplatz 1 a; 77880 Sasbach
 - Kindergarten Waldfeld, - Waldfeldstr. 9, 77880 Sasbach und
 - Grindehalle Obersasbach - Schulstr. 22, 77880 Sasbach
- Die eingesetzten Werbemittel einschließlich Befestigungsmaterial sind unaufgefordert in der Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.
 - Die Werbemittel sind standsicher aufzustellen bzw. zu befestigen. Es ist geeignetes Befestigungsmaterial zu verwenden, welches Schäden am Träger ausschließt.
 - Grundsätzlich dürfen Wahlwerbep plakate / Werbetafeln u.ä. (Werbemittel) die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen durch die Werbemittel keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen. Auch dürfen Werbemittel nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichen Maße beeinträchtigt oder belästigt werden
 - Rettungswege und Feuerwehruzufahrten sind jederzeit freizuhalten.
 - Die Werbemittel dürfen nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - nicht in der freien Landschaft - auf öffentlichen Flächen aufgestellt bzw. angebracht werden.
 - Ein Anbringen an amtlichen Verkehrszeichen, Signalanlagen, Verkehrseinrichtungen (Kreisverkehr) ist nicht gestattet.
 - Soweit sonstiges Eigentum (Gelände, Zäune, Brückengeländer, usw.) in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

Die Gemeinde behält sich vor, Werbemittel die verkehrs- und sichtbehindernd oder an besonders ungünstigen Stellen angebracht sind, zu entfernen und sicherzustellen. Dies gilt auch bei einzelner übermäßiger Plakatierung.